

# **Statuten des Zweckverbandes Zentrum «Kohlfirst» Feuerthalen**

Gültig ab 1. Januar 2021





# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Bestand und Zweck</b>	- 5 -
	Art. 1 Bestand	- 5 -
	Art. 2 Zweck	- 5 -
	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	- 5 -
<b>2</b>	<b>Organisation</b>	- 6 -
<b>2.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	- 6 -
	Art. 4 Verbandsorgane	- 6 -
	Art. 5 Amtsdauer	- 6 -
	Art. 6 Zeichnungsberechtigung	- 6 -
	Art. 7 Publikation und Information	- 6 -
<b>2.2</b>	<b>Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b>	- 6 -
<b>2.2.1</b>	<b>Allgemeines</b>	- 6 -
	Art. 8 Stimmrecht	- 6 -
	Art. 9 Verfahren	- 7 -
	Art. 10 Zuständigkeit	- 7 -
<b>2.2.2</b>	<b>Volksinitiative</b>	- 7 -
	Art. 11 Volksinitiative	- 7 -
<b>2.2.3</b>	<b>Fakultatives Referendum</b>	- 7 -
	Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	- 7 -
	Art. 13 Ausschluss des Referendums	- 8 -
<b>2.3</b>	<b>Die Verbandsgemeinden</b>	- 8 -
	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	- 8 -
	Art. 15 Beschlussfassung	- 8 -
<b>2.4</b>	<b>Delegiertenversammlung</b>	- 8 -
	Art. 16 Zusammensetzung	- 8 -
	Art. 17 Konstituierung	- 9 -
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	- 9 -
	Art. 19 Kompetenzen	- 9 -
	Art. 20 Vorsitz und Sekretariat	- 10 -
	Art. 21 Einberufung	- 10 -
	Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	- 10 -
	Art. 23 Wahlen und Abstimmungen	- 10 -
	Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen	- 10 -
	Art. 25 Anfragerecht der Delegierten	- 11 -
<b>2.5</b>	<b>Verbandsvorstand</b>	- 11 -
	Art. 26 Zusammensetzung	- 11 -

Art. 27	Offenlegung der Interessenbindungen	- 11 -
Art. 28	Allgemeine Befugnisse	- 11 -
Art. 29	Finanzbefugnisse	- 12 -
Art. 30	Aufgabendelegation	- 12 -
Art. 31	Einberufung und Teilnahme	- 12 -
Art. 32	Beschlussfassung	- 12 -
<b>2.6</b>	<b>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b>	- 13 -
Art. 33	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	- 13 -
Art. 34	Aufgaben der RPK	- 13 -
Art. 35	Beschlussfassung	- 13 -
Art. 36	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	- 13 -
Art. 37	Prüfungsfristen	- 13 -
<b>2.7</b>	<b>Prüfstelle</b>	- 14 -
Art. 38	Aufgaben der Prüfstelle	- 14 -
Art. 39	Einsetzung der Prüfstelle	- 14 -
<b>3</b>	<b>Personal und Arbeitsvergaben</b>	- 14 -
Art. 40	Anstellungsbedingungen	- 14 -
Art. 41	Öffentliches Beschaffungswesen	- 14 -
<b>4</b>	<b>Verbandshaushalt</b>	- 15 -
Art. 42	Finanzhaushalt	- 15 -
Art. 43	Finanzierung der Betriebskosten	- 15 -
Art. 44	Finanzierung der Investitionen	- 15 -
Art. 45	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	- 16 -
Art. 46	Haftung	- 16 -
<b>5</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>	- 17 -
Art. 47	Aufsicht	- 17 -
Art. 48	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	- 17 -
Art. 49	Austritt	- 17 -
Art. 50	Auflösung	- 17 -
<b>6</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	- 18 -
Art. 51	Einführung eigener Haushalt	- 18 -
Art. 52	Umwandlung der Investitionsbeiträge	- 18 -
Art. 53	Inkrafttreten	- 18 -
Art. 54	Übergangsbestimmungen Verbandsorgane	- 18 -
<b>7</b>	<b>Annahme durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden</b>	- 19 -
<b>8</b>	<b>Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürichs</b>	- 19 -

ZWECKVERBAND

ZENTRUM KOHLFIRST

FEUERTHALEN

---

## Statuten Zweckverband Zentrum Kohlfirst

### 1 Bestand und Zweck

#### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen bilden unter dem Namen «Zentrum Kohlfirst» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in Feuerthalen.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Zweckverband betreibt ein Alters- und Pflegezentrum für Menschen, die Pflege benötigen und auf Unterstützung angewiesen sind.

#### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2 Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 4 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 6 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

<sup>2</sup>Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### **Art. 7 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Er sorgt zudem für eine Publikation über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

### **2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

#### **2.2.1 Allgemeines**

#### **Art. 8 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

## **Art. 9 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## **Art. 10 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.

## **2.2.2 Volksinitiative**

### **Art. 11 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten unterstützt wird.

## **2.2.3 Fakultatives Referendum**

### **Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 150 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

### **Art. 13      Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. die Wahlen;
7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

## **2.3 Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 14      Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

### **Art. 15      Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **2.4 Delegiertenversammlung**

### **Art. 16      Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus neun Mitgliedern, wobei die Gemeinde Feuerthalen drei Delegierte und die Gemeinden Dachsen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen je zwei Delegierte entsenden.

<sup>2</sup>Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

<sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde muss dem Gemeinderat angehören.

## **Art. 17 Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der letzten Amtsperiode. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmenzählerin oder den Stimmenzähler.

## **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## **Art. 19 Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;
6. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
7. die Genehmigung der Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung auf Antrag des Verbandsvorstands;
8. die Genehmigung der Ernennung des Verbandssekretariats auf Antrag des Verbandsvorstands;
9. die Bestimmung der Prüfstelle;
10. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
11. die Festsetzung des Budgets;
12. die Genehmigung der Jahresrechnung;
13. die Kenntnisnahme von Finanz- und Ausgabenplan;
14. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
15. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;

16. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
17. die Genehmigung des Stellenplanes;
18. die Beschlussfassung über die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
19. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens;
20. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

#### **Art. 20      Vorsitz und Sekretariat**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup>Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

#### **Art. 21      Einberufung**

<sup>1</sup>Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

<sup>2</sup>Zwei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

#### **Art. 22      Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstandes Änderungsanträge stellen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

#### **Art. 23      Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von zwei anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

<sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

<sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

#### **Art. 24      Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

## **Art. 25      Anfragerecht der Delegierten**

<sup>1</sup>Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>2</sup>Die Anfrage ist spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

<sup>3</sup>In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

<sup>4</sup>Eine Diskussion findet statt, wenn zwei anwesende Delegierte sie verlangen.

## **2.5      Vorstand**

### **Art. 26      Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine Vertretung. Zusätzlich ist anzustreben, dass die Bereiche Pflege/Geriatrie, Finanzen sowie Bau/Recht durch Fachleute vertreten sind.

<sup>2</sup>Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

### **Art. 27      Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

### **Art. 28      Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung;
6. die Ernennung des Verbandssekretariats vorbehaltlich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung;
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
9. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Erstellung des Stellenplans;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;

7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

### **Art. 29 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Ausgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000;
4. die Besetzung von neuen Stellen innerhalb des bewilligten Stellenplans.

### **Art. 30 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an Ausschüsse oder an Angestellte zur selbstständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

### **Art. 31 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens ein Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

<sup>4</sup>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### **Art. 32 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden nominiert und von der Delegiertenversammlung gewählt.

<sup>2</sup>Die RPK konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

### **Art. 34 Aufgaben der RPK**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 35 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 37 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.7 Prüfstelle**

### **Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### **Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.

## **3 Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 40 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

### **Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## **4 Verbandshaushalt**

### **Art. 42 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 15. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

### **Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup>Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt durch Entgelte der Leistungsbezüger, Leistungen der Versicherer und Beiträge der Verbandsgemeinden gemäss Pflegegesetz.

<sup>2</sup>In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet. Die Delegiertenversammlung kann anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung beschliessen, dass

- a. die Verbandsgemeinden Aufwandüberschüsse zu decken haben oder
- b. Ertragsüberschüsse unter Berücksichtigung des Pflegegesetzes an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet werden, sofern die Eigenkapitalquote 80% erreicht.

<sup>3</sup>Allfällige Aufwandüberschüsse oder allfälliger Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung werden auf die Verbandsgemeinden zu 50% nach der Anzahl der Einwohner und zu 50% gemäss der effektiven Bettenbelegung pro Verbandsgemeinde aufgeteilt. Massgebend ist der Einwohnerbestand nach zivilrechtlichem Wohnsitz vom 31. Dezember des Vorjahres.

### **Art. 44 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

<sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

<sup>3</sup>Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner gemäss Einwohnerbestand vom 31. Dezember des Vorjahres.

#### **Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

#### **Art. 46 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihres Anteils am Vermögen des Zweckverbandes.

## **5 Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 47 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekurs-Instanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

### **Art. 49 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Die Beteiligung der austretenden Verbandsgemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 50 % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von 0.5 % zu verzinsen und bis spätestens in 15 Jahren zurückzuzahlen ist. Die übrigen 50% werden nicht zurückerstattet.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 50 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von drei der vier Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Bevölkerungsanteil.

## **6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 51 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 52 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushaltes am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

### **Art. 53 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 23. Juni 2008 aufgehoben.

### **Art. 54 Übergangsbestimmungen Verbandsorgane**

<sup>1</sup>Die neun Mitglieder der Delegiertenversammlung der Amtsperiode 2018 bis 2022 bilden für den Rest der Amtsdauer die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Betriebskommission der Amtsperiode 2018 bis 2022 bilden für den Rest der Amtsdauer den Verbandsvorstand.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Amtsperiode 2018 bis 2022 bilden für den Rest der Amtsdauer die Rechnungsprüfungskommission.

- 7 Annahme durch die Stimmberechtigten der  
Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung  
vom 27.09.2020**
  
- 8 Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons  
Zürichs, Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1244  
vom 16.12.2020**

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Dezember 2020

### **1244. Gemeindewesen (Zweckverband Zentrum Kohlfirst)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen bilden seit 1967 einen Zweckverband für den Betrieb eines Alters- und Pflegezentrums in den Verbandsgemeinden (RRB Nrn. 4673/1967 und 2287/1976). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Andelfingen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Zentrum Kohlfirst enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2021) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 23. Juni 2008.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 19 Ziff. 15 der Statuten regelt die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung für die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben in bestimmtem Umfang. Eine entsprechende Regelung zu im Budget enthaltenen Ausgaben fehlt demgegenüber. Dies würde behelfsweise derart interpretiert, dass der Delegiertenversammlung mindestens Ausgabenbefugnisse im gleichen Umfang auch innerhalb Budget zukämen. Da jedoch die Delegiertenversammlung das Budgetorgan ist, ergibt eine Unterscheidung zwischen der Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben und solchen, die im Budget enthalten sind, ohnehin keinen Sinn. Art. 19 Ziff. 15 ist deshalb so zu verstehen, dass die Delegiertenversammlung (unabhängig davon, ob inner-

halb oder ausserhalb Budget) zuständig ist für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1 000 000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250 000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

b) Die Statuten sehen in Art. 23 Abs. 1 Satz 2 vor, dass auf Verlangen von zwei anwesenden Delegierten geheim abgestimmt werden muss. Gemäss § 31 Abs. 3 lit. a in Verbindung mit § 25 Abs. 1 (in Verbindung mit § 73 Abs. 4) GG kann ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Bereits in der Vorprüfung wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Abhängigkeit zur Anzahl anwesender Personen in den Statuten keine konkrete Zahl erforderlicher Personen genannt werden kann. Bei neun Delegierten müssen mindestens fünf für die Beschlussfähigkeit anwesend sein. Das Erfordernis von zwei anwesenden Delegierten übersteigt diesfalls das gesetzliche Erfordernis von einem Viertel der Anwesenden. Die Regelung von Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der Statuten findet somit nur dann Anwendung, wenn alle Delegierten oder mindestens acht anwesend sind. Im Übrigen gilt das gesetzliche Quorum von einem Viertel der Anwesenden.

c) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Zentrum Kohlfirst werden im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an

- den Vorstand des Zweckverbands Zentrum Kohlfirst,  
Gemeindeverwaltung Feuerthalen, Gemeindehaus Fürstengut,  
Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen (ES),
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden (ES)
  - Dachsen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen,
  - Feuerthalen, Gemeindeverwaltung, Gemeindehaus Fürstengut,  
Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen,

- Flurlingen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 36, 8247 Flurlingen,
- Laufen-Uhwiesen, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen,
- den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281,  
8450 Andelfingen,
- die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

*K. Arioli*

**Kathrin Arioli**

